



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 07 / 2024
vom 06. Juni 2024

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	
			1030
			1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 128 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: > <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/><

Inhalt: Content:	Seite Page
<p>3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) vom 05. Juni 2024 <i>Third amendment to the Selection Statutes for the master's program Economic and Business Education (Master of Science) of 5 June 2024</i></p>	4
<p>Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Otto-Selz-Instituts für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim vom 05. Juni 2024 <i>Rules and regulations of the Otto Selz Institute for Clinical Psychology and Psychotherapy of the University of Mannheim as at 5 June 2024</i></p>	5
<p>Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Kinder- und Jugendpsychotherapie (KJP) der Universität Mannheim vom 05. Juni 2024 <i>Rules and regulations of the Institute for Child and Adolescent Psychotherapy (KJP) of the University of Mannheim as at 5 June 2024</i></p>	9
<p>Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Institute for Compassionate Awareness and Interdependence Research and Practice (IN-CARE) der Universität Mannheim vom 05. Juni 2024 <i>Rules and regulations of the Institute for Compassionate Awareness and Interdependence Research and Practice (IN-CARE) of the University of Mannheim as at 5 June 2024</i></p>	13

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
<https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science)

vom **05. Juni 2024**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 9 und 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil I, S. 19 ff.) zuletzt geändert am 24. März 2023 (BekR Nr. 06/2023, S. 42 ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Auswahlatzung

§ 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 12 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „§ 13 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 23 Absatz 3“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „auf“ wird die Angabe „gemäß Zulassungsbescheid“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2024/2025.

Ausgefertigt:

Mannheim, den *05.06.2024*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Otto-Selz-Instituts für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim

vom **05. Juni 2024**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Otto-Selz-Instituts für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim beschlossen.

Inhalt

§ 1 Rechtsstatus.....	1
§ 2 Aufgaben.....	1
§ 3 Gliederung des Instituts.....	2
§ 4 Angehörige des Instituts.....	2
§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor.....	3
§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal.....	3
§ 7 Benutzung.....	3
§ 8 Schlussbestimmungen.....	4

§ 1 Rechtsstatus

Das Otto-Selz-Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie (Institut) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim.

§ 2 Aufgaben

¹Das Institut dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet der Klinischen und Biologischen Psychologie und Psychotherapie. ²Es nimmt diese Aufgabe insbesondere wahr durch

1. die Herstellung der sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für Projekte auf dem Gebiet der Klinischen und Biologischen Psychologie und Psychotherapie,

2. die fachliche Zusammenarbeit und den Personalaustausch mit vergleichbaren Einrichtungen im In- und Ausland,
3. die Förderung des Wissenstransfers in die Gesellschaft durch angewandte Forschung und Beratung,
4. Fort- und Weiterbildungsangebote auf dem Gebiet der Klinischen und Biologischen Psychologie und Psychotherapie,
5. die Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Klinischen und Biologischen Psychologie und Psychotherapie,
6. die Unterstützung der Fakultät für Sozialwissenschaften im Bereich der Lehre bei der Durchführung psychologischer Studiengänge im Rahmen der für diese geltenden Regelungen.

³Das Institut nimmt in seinem Bereich die Aufgaben einer Hochschulambulanz im Sinne des § 117 SGB V wahr. ⁴Weiterhin pflegt es den Nachlass von Otto Selz. ⁵Die Aufgaben anderer Hochschulambulanzen der Universität bleiben unberührt. ⁶Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der psychologischen Studiengänge kooperieren alle psychologischen Institute, um zu gewährleisten, dass alle erforderlichen klinischen und psychotherapeutischen Module gemäß den jeweils geltenden Prüfungsordnungen in ausreichender Anzahl angeboten werden.

§ 3 Gliederung des Instituts

Das Institut gliedert sich in drei Bereiche:

1. Hochschulambulanz, benannt als die „Psychologische Ambulanz“,
2. Labor für Klinische Psychophysiologie,
3. Otto Selz-Archiv.

§ 4 Angehörige des Instituts

Angehörige des Instituts sind

1. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Klinische und Biologische Psychologie und Psychotherapie der Universität als geschäftsführende Direktorin oder als geschäftsführender Direktor,
2. Beschäftigte der Universität, die durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Institut, seinen Untergliederungen oder seinen Projekten zugeordnet sind,
3. auf Beschluss der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Mannheim.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) ¹Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das Institut und dessen Bereiche. ²In diesem Rahmen obliegt ihr oder ihm insbesondere

1. die Festlegung des Programms der Institutsarbeit,
2. die Durchführung von Forschungsvorhaben des Instituts,
3. die Koordinierung der Projekte des Instituts,
4. die Beantragung und Verwendung der Sach- und Personalmittel des Instituts,
5. die Repräsentation des Instituts gegenüber Dritten,
6. die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

¹Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel sowie die Abrechnung von im Institut erbrachten Therapieleistungen mit den Kostenträgern. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. ³§ 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 7 Benutzung

(1) ¹Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Instituts zur Benutzung zur Verfügung.

(2) ¹Soweit die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer hierdurch nicht beeinträchtigt werden, gestattet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor Mitgliedern und Angehörigen der Universität Mannheim, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Tätigkeitsbereich des Instituts entspricht oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, die Nutzung der Einrichtungen des Instituts; dies umfasst insbesondere Mitglieder der Fakultät für Sozialwissenschaften, die im Rahmen der angebotenen Studiengänge im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie Lehre erbringen oder an Veranstaltungen eines solchen Studiengangs teilnehmen, die in Zusammenarbeit mit dem Institut angeboten werden. ²Andere Personen können mit Zustimmung der

geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors ebenfalls zur Benutzung zugelassen werden, soweit hierdurch die Belange der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden.³Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten.

(3) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben einer Hochschulambulanz im Sinne des § 117 SGB V können Benutzungsberechtigte im Sinne der Absätze 1 und 2 auch Dritte in den Einrichtungen des Instituts behandeln.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann nach pflichtgemäßem Ermessen nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung treffen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Otto-Selz-Instituts für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2023, S. 29ff.), außer Kraft.

(2) ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung endet die Angehörigeneigenschaft aller Angehörigen im Sinne der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Otto-Selz-Instituts für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim vom 24. März 2023. ²Ehemalige Angehörige im Sinne von Satz 1 können mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors Forschungsvorhaben zu Ende führen. ³Bis zu einer anderweitigen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelung gelten Angehörige, die dem bisherigen Otto-Selz-Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis zugeordnet sind, im Rahmen dieser Satzung als Personal des Otto-Selz-Instituts für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim im Sinne dieser Satzung; im Übrigen bleiben das Statusverhältnis der Betroffenen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Berufungs- und Bleibezusagen sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen unberührt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 05.06.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Kinder- und Jugendpsychotherapie (KJP) der Universität Mannheim

vom **05. Juni 2024**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Kinder- und Jugendpsychotherapie (KJP) der Universität Mannheim beschlossen.

Inhalt

§ 1 Rechtsstatus.....	1
§ 2 Aufgaben.....	1
§ 3 Gliederung des Instituts.....	2
§ 4 Angehörige des Instituts.....	2
§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor.....	3
§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal.....	3
§ 7 Benutzung.....	3
§ 8 Schlussbestimmungen.....	4

§ 1 Rechtsstatus

Das Institut für Kinder- und Jugendpsychotherapie (Institut) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim.

§ 2 Aufgaben

¹Das Institut dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet der Klinischen Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters. ²Es nimmt diese Aufgabe insbesondere wahr durch

1. die Herstellung der sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für Projekte auf dem oben genannten Gebiet,

2. die fachliche Zusammenarbeit und den Personalaustausch mit vergleichbaren Einrichtungen im In- und Ausland,
3. die Förderung des Wissenstransfers in die Gesellschaft durch angewandte Forschung und Beratung,
4. Fort- und Weiterbildungsangebote auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychotherapie,
5. die Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Klinischen Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters,
6. die Unterstützung der Fakultät für Sozialwissenschaften im Bereich der Lehre bei der Durchführung psychologischer Studiengänge im Rahmen der für diese geltenden Regelungen.

³Das Institut nimmt in seinem Bereich die Aufgaben einer Hochschulambulanz im Sinne des § 117 SGB V wahr. ⁴Die Aufgaben anderer Hochschulambulanzen der Universität bleiben unberührt. ⁵Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der psychologischen Studiengänge kooperieren alle psychologischen Institute, um zu gewährleisten, dass alle erforderlichen klinischen und psychotherapeutischen Module gemäß den jeweils geltenden Prüfungsordnungen in ausreichender Anzahl angeboten werden.

§ 3 Gliederung des Instituts

Das Institut gliedert sich in zwei Bereiche:

1. Hochschulambulanz, benannt als „Psychotherapeutische Ambulanz für Kinder und Jugendliche“,
2. Labor für Psychotherapieforschung

§ 4 Angehörige des Instituts

Angehörige des Instituts sind

1. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Universität als geschäftsführende Direktorin oder als geschäftsführender Direktor,
2. Beschäftigte der Universität, die durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Institut, seinen Untergliederungen oder seinen Projekten zugeordnet sind,

3. auf Beschluss der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Mannheim.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) ¹Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das Institut und dessen Bereiche. ²In diesem Rahmen obliegt ihr oder ihm insbesondere

1. die Festlegung des Programms der Institutsarbeit,
2. die Durchführung von Forschungsvorhaben des Instituts,
3. die Koordinierung der Projekte des Instituts,
4. die Beantragung und Verwendung der Sach- und Personalmittel des Instituts.
5. die Repräsentation des Instituts gegenüber Dritten,
6. die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

¹Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel sowie die Abrechnung von im Institut erbrachten Therapieleistungen mit den Kostenträgern. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. ³§ 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 7 Benutzung

(1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Instituts zur Benutzung zur Verfügung.

(2) ¹Soweit die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer hierdurch nicht beeinträchtigt werden, gestattet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor Mitgliedern und Angehörigen der Universität Mannheim, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Tätigkeitsbereich des Instituts entspricht oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, die Nutzung der Einrichtungen des Instituts; dies umfasst insbesondere Mitglieder der Fakultät für Sozialwissenschaften, die im Rahmen der angebotenen Studiengänge im Bereich

Klinische Psychologie und Psychotherapie Lehre erbringen oder an Veranstaltungen eines solchen Studiengangs teilnehmen, die in Zusammenarbeit mit dem Institut angeboten werden. ²Andere Personen können mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors ebenfalls zur Benutzung zugelassen werden, soweit hierdurch die Belange der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden. ³Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten.

(3) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben einer Hochschulambulanz im Sinne des § 117 SGB V können Benutzungsberechtigte im Sinne der Absätze 1. und 2 auch Dritte in den Einrichtungen des Instituts behandeln.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann nach pflichtgemäßem Ermessen nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung treffen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den

05.06.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Institute for
Compassionate Awareness and Interdependence Research and Practice
(IN-CARE) der Universität Mannheim**

vom **05. Juni 2024**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Institute for Compassionate Awareness and Interdependence Research and Practice (IN-CARE) der Universität Mannheim beschlossen.

Inhalt

§ 1 Rechtsstatus.....	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Gliederung des Instituts	2
§ 4 Angehörige des Instituts	2
§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor.....	3
§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal.....	3
§ 7 Benutzung	3
§ 8 Schlussbestimmungen.....	4

§ 1 Rechtsstatus

Das Institute for Compassionate Awareness and Interdependence Research and Practice (Institut) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim.

§ 2 Aufgaben

¹Das Institut dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet der Klinischen Psychologie und der Interaktions- und Psychotherapieforschung sowie der Aufmerksamkeits-, Mitgefühls- und Interdependenz-Forschung. ²Es nimmt diese Aufgabe insbesondere wahr durch

1. die Herstellung der sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für Projekte auf dem oben genannten Gebiet,

2. die fachliche Zusammenarbeit und den Personalaustausch mit vergleichbaren Einrichtungen im In- und Ausland,
3. die Förderung des Wissenstransfers in die Gesellschaft durch angewandte Forschung und Beratung,
4. Fort- und Weiterbildungsangebote auf dem Gebiet der psychodynamischen (tiefenpsychologisch fundierten und analytischen) und systemischen Psychotherapie,
5. die Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Klinischen Psychologie und der Interaktions- und Psychotherapie- sowie Aufmerksamkeits-, Mitgefühls- und Interdependenz-Forschung,
6. die Unterstützung der Fakultät für Sozialwissenschaften im Bereich der Lehre bei der Durchführung psychologischer Studiengänge im Rahmen der für diese geltenden Regelungen.

³Das Institut nimmt in seinem Bereich die Aufgaben einer Hochschulambulanz im Sinne des § 117 SGB V wahr. ⁴Die Aufgaben anderer Hochschulambulanzen der Universität bleiben unberührt. ⁵Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der psychologischen Studiengänge kooperieren alle psychologischen Institute, um zu gewährleisten, dass alle erforderlichen klinischen und psychotherapeutischen Module gemäß den jeweils geltenden Prüfungsordnungen in ausreichender Anzahl angeboten werden.

§ 3 Gliederung des Instituts

Das Institut gliedert sich in zwei Bereiche:

1. Hochschulambulanz, benannt als „Psychotherapeutische Hochschulambulanz für Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapie“,
2. Labor für Interaktions- und Psychotherapieforschung.

§ 4 Angehörige des Instituts

Angehörige des Instituts sind

1. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Klinische Psychologie, Interaktions- und Psychotherapieforschung der Universität als geschäftsführende Direktorin oder als geschäftsführender Direktor,
2. Beschäftigte der Universität, die durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Institut, seinen Untergliederungen oder seinen Projekten zugeordnet sind,

3. auf Beschluss der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Mannheim.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) ¹Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das Institut und dessen Bereiche. ²In diesem Rahmen obliegt ihr oder ihm insbesondere

1. die Festlegung des Programms der Institutsarbeit,
2. die Durchführung von Forschungsvorhaben des Instituts,
3. die Koordinierung der Projekte des Instituts,
4. die Beantragung und Verwendung der Sach- und Personalmittel des Instituts.
5. die Repräsentation des Instituts gegenüber Dritten,
6. die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

¹Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel sowie die Abrechnung von im Institut erbrachten Therapieleistungen mit den Kostenträgern. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. ³§ 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 7 Benutzung

(1) ¹Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Instituts zur Benutzung zur Verfügung.

(2) ¹Soweit die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer hierdurch nicht beeinträchtigt werden, gestattet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor Mitgliedern und Angehörigen der Universität Mannheim, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Tätigkeitsbereich des Instituts entspricht oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, die Nutzung der Einrichtungen des Instituts; dies umfasst insbesondere Mitglieder der Fakultät für Sozialwissenschaften, die im Rahmen der angebotenen Studiengänge im Bereich

Klinische Psychologie und Psychotherapie Lehre erbringen oder an Veranstaltungen eines solchen Studiengangs teilnehmen, die in Zusammenarbeit mit dem Institut angeboten werden. ²Andere Personen können mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors ebenfalls zur Benutzung zugelassen werden, soweit hierdurch die Belange der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden. ³Sätze 1. und 2 gelten vorbehaltlich der vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten.

(3) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben einer Hochschulambulanz im Sinne des § 117 SGB V können Benutzungsberechtigte im Sinne der Absätze 1 und 2 auch Dritte in den Einrichtungen des Instituts behandeln.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann nach pflichtgemäßem Ermessen nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung treffen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 05.06.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor